

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern erlässt hiermit aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und zur Festlegung des Zuständigkeitsbereiches nachstehende

## R i c h t l i n i e n

### über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen

---

#### I. Allgemeines

1. Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch (§ 45 Nr. 6 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) mit der Wirkung, dass die Forderung erlischt.

Unter welchen Voraussetzungen Ansprüche teilweise oder ganz erlassen werden dürfen, regelt § 32 Abs. 3 GemHVO.

Für den Erlass öffentlicher Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG-, § 227 Abgabenordnung –AO-, § 19 Landesgebührengesetz - LGebG -).

2. Die Niederschlagung ist der vorläufige Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (§ 45 Nr. 20 GemHVO).

Die Voraussetzungen zur Niederschlagung ergeben sich aus § 32 Abs. 2 GemHVO; bei öffentlichen Abgaben, insbesondere aus § 3 Abs. 1 KAG und § 19 LGebG.

#### II. Zuständigkeitsregelung

1. Für den Erlass von Forderungen ist zur Entscheidung im Einzelfall zuständig:

	DM	EURO	
	Bis 31.12.2001	Ab 01.01.2002	
a) bei Beträgen bis	5.000,--	2.500,--	der Landrat
b) bei Beträgen über bis	5.000,-- 50.000,--	2.500,-- 25.000,--	der Kreisausschuss
c) bei Beträgen über	50.000,--	25.000,--	der Kreistag.

2.

- a) Nachdem die Niederschlagung nur den vorläufigen Verzicht auf die Beibehaltung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst und somit einen innerdienstlichen Vorgang – ohne Wirkung nach außen – darstellt, liegt die Zuständigkeit stets beim Landrat.
- b) Hinsichtlich der Führung der Niederschlagungslisten und die zu veranlassenden weiteren Maßnahmen sind die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 GemHVO und des § 3 der Dienstanweisung für das Anordnungswesen vom 01.08.1977 anzuwenden.

### **III. Inkrafttreten**

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 07.05.2001 vorstehende Richtlinien erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 08.05.2001 in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.05.2001

Rolf Künne  
Landrat